

Was wird nach der Föderalismusreform aus der Gesetzgebung zum Strafvollzug?

■ Gerhard Rehn

Der große Chor sachkundiger und warnender Stimmen konnte die Mehrheit der Politiker nicht mit Erfolg beeindrucken: Die Strafvollzugsgesetzgebung ist nun Ländersache. Einige länderspezifische Entwürfe sind in Arbeit. Fachleute und Wissenschaftler mischen sich erneut ein, um mit ihrem Beitrag Kernelemente des spezialpräventiven Gedankenguts der Strafvollzugsreform zu retten. Der nachfolgende Text stellt einen solchen Versuch dar, die Hoffnung somit, von Politikern geäußerte Gesprächs- und Beratungsangebote könnten ernst gemeint und ihr Vorgehen derzeit noch ergebnisoffen sein.

Die Thesen sind aus Diskussionen im Forum Hamburger Straffälligenhilfe e.V. unter der Leitung seines Vorsitzenden, Dietrich Mett, Vorsitzender Oberlandesgerichtspräsident i.R., hervorgegangen. Im Forum haben sich im Februar 2005 die Hamburger Einrichtungen der Straffälligenhilfe zusammengeschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen freien und staatlichen sowie ehrenamtlichen Aktivitäten zu fördern und durch eine Konzentration der Kräfte an der Weiterentwicklung zweitgemäßer Angebote für Straffällige möglichst erfolgreich mitzuwirken (www.forum-straffaelligenhilfe-hh.de).

Die aus Diskussionen im Forum entwickelten Grundsätze haben überwiegend allgemeine Geltung, obgleich sie sich in einigen Punkten aus spezifisch hamburgischen Fehlentwicklungen herleiten. Formuliert werden:

Unverzichtbare Grundlagen bei der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges

A) Der Strafvollzug darf sich vom gesellschaftlichen Umfeld nicht isolieren. Nahezu alle Gefangenen werden, von extremen Ausnah-

men abgesehen, eher früher als später in die Freiheit entlassen. Strafvollzug muss zum Frieden und zur Sicherheit in der Gesellschaft beitragen, indem er die Zeit der Verbüßung nachdrücklich nutzt und der Versuchung, sich ressortegoistisch konfliktstreu ab- und einzuschließen widersteht. Der Vorrang eines bloß verwahrenden Vollzuges zeigt Versagen vor dieser Verantwortung an.

B) Die Orientierung am „Draußen“ nicht weniger als am „Dinnen“ entspricht dem Verfassungsrang des Vollzugszieles der sozialen Integration und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Sichernde Maßnahmen nach Bedarf im Einzelfall stehen dazu nicht in einem grundlegenden und unaufhebbar Widerspruch.

C) Begehren der Länder ist es nun, auf einem für populistische Darbietungen besonders anfälligen Feld Politik zu gestalten. Es muss erwartet werden, dass dies besonnen und rational geschieht. Der Staat als Strafvollzugsveranstalter ist nicht stark, sondern nur halbstark, wenn er statt auf Versöhnung auf Vergeltung setzt und sich damit auf das Niveau derer fallen lässt, die bessern zu wollen er dann nur vorgibt.

D) Es muss zudem erwartet werden, dass die Länder auf der Grundlage dieser und der folgenden Vorgaben in einem möglichst großen Umfang gemeinschaftlich vorgehen. Einzelne Länder können so populistischem Druck und entsprechenden eigenen Versuchungen eher entgegen und einen leider nahe liegenden „Wettlauf der Schabigkeit“ vermeiden. Auch die Öffentlichkeit kann so vor unsinnigen, die Sicherheit gefährdenden Alleingängen ge-

schützt werden. Durch eine länderübergreifende Gesetzgebung kann außerdem ein Mindestmass an Rechtsgleichheit gewahrt werden.

Im einzelnen

Der folgende Katalog greift grundlegende Punkte auf; er erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die von der Verfassung vorgegebenen Ziele und Grundsätze des Vollzuges sind unverzichtbar und daher auch weiterhin im Gesetz zu benennen. Das ist unerlässlich, um dieser stark in Menschenleben eingreifenden Gesetzgebung ein deutlich grundwertebezogenes Fundament zu geben, auf das hin die einzelnen Bestimmungen auszurichten und die Mitarbeiterschaft und die Gefangenen zu verpflichten sind.

Resozialisierung/Behandlung und Sicherheit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Zu dieser Befürchtung besteht Anlass, weil die geltende Formulierung in § 2 StVollzG z.T. heftig kritisiert wurde und wird, obwohl sie zu keiner Zeit daran gehindert hat, Sicherheit im erforderlichen und z.T. darüber hinausgehenden Umfang herzustellen. Wenn der Drang, hier zu ändern, siegt, dann ist der Behandlungsauftrag so eng an die Aufgabe „Schutz der Allgemeinheit“ zu rücken, dass ein Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit nicht zu übersehen ist. Ein taugliches Beispiel hierfür findet sich in Art. 2 des Bayerischen Gesetzentwurfs (Stand 30. 06. 2006): „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll den Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).“

Unerlässlich und unverzichtbar sind auch die Grundsätze zur Gestaltung des Vollzuges: Angleichungs-, Gegenwirkungs- und Eingliederungsgrundsatz (§ 3 StVollzG).

Ferner ist der Gefangene, wie schon jetzt (§ 4 StVollzG), aufzufordern, an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitzuwirken. Seine Bereitschaft dazu ist zu wecken und zu fördern.

Das setzt vollzugliche Verhältnisse voraus, die dies überhaupt erst ermöglichen. Prüfstein hierfür ist, wie der modisch gewordene Begriff „Chancenvollzug“ definiert wird. Es darf nicht darum gehen, allein die Angepassten zu fördern. Gesetzliche Bestimmungen, die dies nahe legen oder auch nur zu Fehldeutungen Anlass geben, sind zu vermeiden. Denn mit nicht nachlassendem Bemühen muss es auch und gerade um die Gefangenen gehen, die schwierig und vielleicht gefährlich sind. Überlasse man sie unter den Bedingungen einer anregungsarmen Verwahrung sich selbst (und ihren gleichermaßen als „hoffnungslos“ gestempelten Mitgefangenen), dann würde das ihnen innewohnende Risiko vergrößert und allein nur auf die Zeit nach der Entlassung verlagert werden.

Ein recht verstandener „Chancenvollzug“ muss daher immer wieder gerade auf schwierige Gefangene zugehen. Darauf ist die Mitarbeiterschaft zu verpflichten. Zu regeln wären auch Prozeduren, die systematisch Durchlässigkeit zwischen den Bereichen unterschiedlichen Sicherheitsgrades gewährleisten.

Strafvollzug muss soweit wie möglich individualisieren. Das funktioniert nur in einem zwischen Anstalten und innerhalb der Anstalten hinlänglich differenzierten Vollzug. Dies nicht nur grob nach Vollzug von Freiheits- oder Jugendstrafe, an Männern oder Frauen, sondern auch nach einem abgestuften Sicherheitskonzept, nach Straflänge, Behandlungs-, Ausbildungs- und Überleitungsbedarf etc. Individualisierung gelingt letztlich nur in überschaubaren Vollzugseinheiten mit jeweils eigenem Konzept.

Auch innerhalb der unterschiedlichen Vollzugseinheiten sind struk-

tuelle Rahmenbedingungen gesetzlich zu fixieren, die weitere Schäden durch administrative und bauliche sowie subkulturelle Einflüsse möglichst verhindern, andererseits sozial erwünschte Lernvorgänge fördern: Hierzu gehören z.B. Einzelunterbringung, überschaubare Stationsgrößen, möglichst Wohngruppen (maximal 15 Gefangene), ggf. die Untergliederung in weitgehend selbständige Teilanstalten, ferner auch Voraussetzungen für Arbeit und Ausbildung, Gesundheitsfürsorge, Besuche, Freizeit usw.

Therapie im Strafvollzug ist einerseits strukturbedingt belastet und schwierig, weil sie in Unfreiheit zu einem straffreien Leben in Freiheit befähigen soll. Andererseits ist sie aber für viele unerlässlich, weil anders weiteres Unglück durch neue Straftaten und eine auch sonst unverantwortliche Lebensführung für potentielle Opfer, die Betroffenen selbst und ihre Angehörigen vorhersehbar ist. Durch gesetzliche Vorschriften ist

sicher zu stellen, dass Therapieangebote und Therapieeinrichtungen im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Zu sichern sind ferner die Erprobung erzielter Lerngewinne unter den Bedingungen einer zunehmenden Freiheit, das Zusammenwirken mit den freien und staatlichen Trägern der Entlassenenhilfe und therapeutische Nachsorge.

Für gefährliche und/oder wiederholt rückfällig gewordene Täter ist die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass mit dem Konzept der integrativen Sozialtherapie optimale Wirkungen erzielt werden. Effizienter Mitteleinsatz erfordert daher ein grundlegendes Nachdenken über die verfehlte Schließung der selbständigen Anstalten Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Altengamme und über die Strukturen der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel. Die gesetzlichen Bestimmungen über Sozial-

therapie wären so anzureichern, dass zurückliegende Fehlentwicklungen künftig ausgeschlossen sind.

Wenn auf den gesetzlich noch geforderten Vorrang des offenen Vollzuges künftig, wie zu befürchten ist, verzichtet werden soll, dann sind Zugangsvoraussetzungen festzulegen, die dem Resozialisierungsziel in gleicher Weise entsprechen. So sollte grundsätzlich jeder Gefangene ein Anrecht auf Entlassung aus dem offenen Vollzug haben, sofern nicht präzise gefasste Kriterien vorliegen, die Flucht oder Missbrauchsgefahr begründen. Die Vorschriften über offenen Vollzug sollten ein auch nach Sicherungsbedarfen differierendes Konzept vorsehen.

Um einen gerade bei zu häufigen kurzen Strafen Verurteilten vorfindbaren „Drehtüreffekt“ zu mindern, ist im offenen Vollzug für „Kurzstrafige“ an der Nahtstelle zwischen Drinnen und Draußen ein behördenübergreifendes, die freien Träger

der Entlassenenhilfe einbeziehendes Trainings- und Eingliederungsprogramm zu erstellen und in den Grundzügen gesetzlich zu fixieren.

In allen geeigneten Fällen sind Gefangene schon früh in Lockerungen zu erproben, so dass der Bezug zur Außenwelt aufrecht erhalten und ein positiver Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet werden kann. In möglichst vielen Fällen sollten Gefangene aus dem Freigang, d.h. im Besitz einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle entlassen werden. Nur durch die Erprobung in Lockerungen können Mängel im Umgang mit den Anforderungen des normalen Lebens erkannt und bearbeitet werden. Um dies zu sichern, sind Gründe für die Ablehnung von Lockerungen im Rahmen des jetzigen § 11 Abs. 2 StVollzG eng und präzise zu fassen. Die Qualität von Gewährungen ist durch eine obligatorische Vor- und Nachbereitung zusätzlich zu sichern. Durch die Formulierung deutlicher Erwar-

Regionalgruppe Nordrhein

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Nordrhein, der Neuen Richtervereinigung und des Strafrechtausschusses des Kölner Anwaltvereins e. V. zur Ermordung eines heranwachsenden Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Siegburg

Die grausame Mißhandlung und Ermordung eines jungen Mannes in der Justizvollzugsanstalt Siegburg in der Nacht vom 11. auf den 12. November 2006 durch Mitgefangene hat schlagartig die unheilvollen und skandalösen Zustände in deutschen Jugendstrafanstalten ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Überbelegte Haftanstalten, ein überforderter, personell unterbesetzter Vollzugsdienst und junge Menschen, deren Aggressions- und Gewaltpotential keine Skrupel mehr kennt, haben deutlich gemacht, dass der Jugendstrafvollzug weder dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft entspricht noch der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen gerecht wird. Es ist inakzeptabel, dass die staatlich verordnete Freiheitsentziehung für die Betroffenen zum tödlichen Risiko wird.

in seiner Entscheidung vom 31.5.2006 die von der Verfassung gebotene Ausrichtung des Jugendstrafvollzuges auf das Vollzugsziel der sozialen Integration betont. Von diesem Ziel sind Haftanstalten wie die Justizvollzugsanstalt in Siegburg weit entfernt. Die Anstalt ist mit 120% überbelegt. Der Personalabbau geht rapide voran und wird auch in diesem Jahr zu weiteren Stellenreduzierungen führen.

Die Situation in der Haftanstalt hat offensichtlich ein Klima der Gewalt und des Hasses erzeugt, das erst den atmosphärischen Nährboden für eine solche Tat bereitet hat. Zu befürchten ist, dass es sich hierbei lediglich um die Spitze eines Eisberges handelt und dass Übergriffe von Gefangenen gegenüber Mitgefangenen an der Tagesordnung sind.

Eine Vorbereitung auf ein Leben

ohne Straftaten nach der Entlassung ist unter den Bedingungen eines Verwahrvollzuges, wie er in Siegburg herrscht, nicht möglich.

Menschen, die solche Taten begehen und die sie erleiden, werden sich nach der Entlassung in die Freiheit nicht oder nur mit großem therapeutischen Aufwand sozial integrieren lassen.

Es ist dringend an der Zeit, die politisch Verantwortlichen auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Vorgaben der Verfassung endlich umzusetzen und dementsprechend die Zustände in den Jugendstrafvollzugseinrichtungen zu ändern. Die bis zum 31.12.2007 durch die Länder zu erlassenden Jugendstrafvollzugsgesetze dürfen das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht als bloßes Lippenbekenntnis vor sich hertragen, sondern müssen ein konkretes Konzept enthalten, das diesem An-

spruch gerecht wird. Dazu gehören Sicherungen mit Augenmaß und ein Wohngruppenvollzug in überschaubaren Formen und mit festen Ansprechpartnern.

Gerade weil kurzfristige Abhilfe bei den völlig unzulänglichen Bedingungen des Jugendstrafvollzuges unrealistisch ist, müssen die Vorkommnisse eine Mahnung sein, Freiheitsentzug als ultima ratio anzusehen. In dem Maße, wie Alternativen zum Jugendstrafvollzug finanziert und vorgehalten werden, ergeben sich Freiräume dafür, sich den verbleibenden Inhaftierten sorgfältiger zuzuwenden.

Köln/Bonn, den 17. Nov. 2006
Prof. Dr. Michael Walter (Vorsitzender DVJJ Nordrhein)
Dr. Sebastian Trautmann, StA (Sprecher FG Strafrecht, NRW)
Lukas Pieplow, RA (Strafrechtausschuss des Kölner Anwaltvereins)

tungen und Regelungen ist der derzeitige Zustand einer mangelhaften Vorbereitung der Gefangenen auf die Freiheit zu beenden.

Überleitung und Nachbetreuung sind in ihrer Bedeutung durch gesetzliche Regelungen hervorzuheben, die auf ein enges Zusammenwirken zwischen Justizbehörde und den mit Entlassungs- und Bewährungshilfe befassten Behörden und freien Trägern hinwirken. Zu vermeiden sind dagegen Fehlentwicklungen,

die daraus resultieren, dass der Strafvollzug weitgehend „dicht“ macht, sodass viele Gefangene völlig unvorbereitet entlässt und die Einrichtungen der Entlassenenhilfe als Feigenblatt vor dieser Blöße missbraucht. Eine solche Politik ist zum Scheitern verurteilt. Sie erhöht die Unsicherheit in der Stadt.

Bei der Formulierung von Rechtsbehelfen ist zu vermeiden, dass die Spannung zwischen dem Verfassungsgebot eines effektiven Rechts-

schutzes und dem Bestreben nach geringem Verwaltungsaufwand zu Lasten wirksamer Rechte für Gefangene aufgelöst wird.

Dr. Gerhard Rehm, 1984–1994 ist Soziologe und hat praktische Erfahrung als ehemaliger Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme und bis 2000 als Leiter der Abteilung Vollzugsgestaltung in der Hamburger Justizbehörde.

Eine kurze, aber deutliche Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts findet sich unter folgender URL:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bv06-100.html>

Auf der Pressemitteilung gibt's einen Hyperlink zur vollständigen, lesenswerten Entscheidung an die bayerischen Adressaten.

Licht in der dunklen Seite der Macht

Interdisziplinäre Tagung zur „Kriminalität der Mächtigen“

■ Michael Jasch

Der Titel eine Herausforderung, das Programm ein Mosaik: So können die Stichworte zur Umschreibung der Bielefelder Fachtagung lauten, die von einer interdisziplinären Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern¹ organisiert wurde. Unter dem Titel „Kriminalität der Mächtigen“ betrieben dort Juristen, Historiker, Psychologen, Sozial- und Politikwissenschaftler einen Austausch ihrer Perspektiven auf die Kriminalität und Kriminalisierung von Individuen und Kollektiven, die über herausgehobene Machtpositionen in den Bereichen Staat, Politik und Wirtschaft verfügen und versuchten damit, einem alten kriminologischen Begriff neues, zeitgemäßes Leben einzuhauchen.

Drei Jahrzehnte nachdem Frank Pearce das Augenmerk der Kriminologie auf die „Crimes of the Powerful“ (Pearce 1976) lenkte und seine kritischen Kollegen in Deutschland die „Kriminalität der Mächtigen“ zum Forschungsthema machten (vgl.: Pfeiffer/Scheerer 1979; Karstedt/Siewert 1976) lieferte dieses Schlagwort den Titel für die dreitägige Konferenz, zu der fast 100 Teilneh-

mer gekommen waren. Das Aufgreifen eines in die Jahre gekommenen Begriffes war schon etwas wunderbarlich, wenn nicht sogar provokant, zumal das vielfach als zu unscharf kritisierte Denkkonzept von der „Kriminalität der Mächtigen“ nach seiner Entstehung in den 1970er Jahren verhältnismäßig schnell wieder in einen kriminologischen Dornröschenschlaf gefallen war ohne zunächst zu nachhaltigen Veränderungen im wissenschaftlichen Alltagsgeschäft oder gar in der Kriminalpolitik geführt zu haben.

Und doch hat sich die Rechtswirklichkeit – eher schleichend und stückweise – seither deutlich verändert: Heute hat es zumindest den Anschein, dass die Repräsentanten von Staat, Politik und Wirtschaftsunternehmen ihre faktische Immunität gegen eine Strafverfolgung verloren haben. In der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik markierten bereits die Strafermittlungen gegen Manager des Flick-Konzerns sowie frühere Bundesminister in den 1980er Jahren den Beginn einer strafjuristischen Durchdringung des politisch-ökono-

nomischen Machtapparates. Im ökonomischen Bereich legen spektakuläre Verfahren (Mannesmann, Enron, FlowTex oder Haffa) Zeugnis darüber ab. Und auf internationaler Ebene scheinen seit der – wenn auch bis heute recht ergebnislosen – Strafverfolgung des chilenischen Ex-Diktators Pinochet, den Tribunalen anlässlich der Genozide in Ruanda und der Kriegsverbrechen in Bosnien und Serbien oder (trotz aller berechtigten Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens) dem Prozess gegen Saddam Hussein die Zeiten vorbei zu sein, in denen die Regierenden sich außerhalb des nationalen oder internationalen Rechts stellen konnten, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen. Diese rechtsstatsächlichen Veränderungen machten eine neue Beschäftigung mit dem Thema „Kriminalität der Mächtigen“ überfällig. Denn diese Entwicklung wirft eine Reihe grundlegender Fragen in neuem Licht auf, die teilweise schon in den 1970er Jahren virulent waren. Handelt es sich bei den genannten Strafrechtsentwicklungen wirklich um Symptome für eine globale Verrechtlichung der Politik jenseits einer „Siegerjustiz“, oder sind sie nur neue Formen politischer Herrschaft? Werden die Mächtigen in Wirtschaftskonzernen intensiver als früher kontrolliert – oder handelt es sich bei den Managern auf der Anklagebank mehr oder weniger um „Bauernopfer“? Und welche Rolle spielt die Wissenschaft, speziell die Kriminologie bei der Ausleuchtung dieser dunklen Seiten der Macht? Verwunderlich vor allem: Wie kommt es zu der bis heute auffälligen Nichtbefassung der Kriminolo-

gie mit diesen Kriminalitätsformen, obgleich doch gerade diese weitgehende Ignoranz schon vor 30 Jahren in den Mittelpunkt des Diskurses gestellt wurde?

Wenn sich ein „Syndrom wohlwollender Vernachlässigung“ der Rechtsbrüche privilegierter Positionsinhaber nicht nur durch die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch durch die Wissenschaft (Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 89) über einen so langen Zeitraum etabliert hat, dann spricht einiges dafür, dass die Fragen falsch gestellt, die Kategorien suboptimal gebildet worden sind. So mag gerade die aus einer primär herrschaftskritischen Grundorientierung geborene Fokussierung auf das Fehlverhalten bestimmter Eliten dazu geführt haben, dass die strukturellen Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen zwischen Macht und Kriminalität empirisch kaum erhellt und theoretisch nur wenig aufgearbeitet worden sind.

Macht Macht kriminell ?

Susanne Karstedt (Keele) lieferte hier einen wichtigen und weiterführenden Ansatz, indem sie für eine stärkere Fokussierung auf die „kriminogenen Folgen von Macht“ anstelle einer Konzentration auf gesetzwidrige Handlungen einzelner, wenn auch mächtiger Akteure plädierte. Die auf der Makroebene angesiedelten Formen von Devianz könnten, so Karstedt, nur verstanden werden, wenn sie innerhalb ihrer jeweiligen Kontexte und damit eingedenk der gegenwärtigen Veränderungen von globalen, staatlichen oder wirt-